

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 99. Botschaft von Papst Franziskus zum 60. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 234

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

- Art. 100. Redaktionelle Korrektur des Beschlusses der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 12. Januar 2023 237
- Art. 101. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023
- Redaktionelle Änderung der PiA-Ordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung - 237
- Art. 102. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023
- Redaktionelle Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung - 238
- Art. 103. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023
- Redaktionelle Änderung der Studierendenordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung - 239
- Art. 104. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023
- Redaktionelle Änderung der Berufsausbildungsordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung - 239
- Art. 105. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023
- Redaktionelle Änderung der KAVO aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung - 240

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 106. Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten 242
- Art. 107. Personalveränderungen 242
- Art. 108. Unsere Toten 244

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta

- Art. 109. Schlichtungsordnung Gemeinsame Schlichtungsstelle Caritas und Verfasste Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster 245

Akten Papst Franziskus

Art. 99 **Botschaft von Papst Franziskus zum 60. Weltgebetstag um geistliche Berufungen**

Berufung: Gnade und Mission

Liebe Brüder und Schwestern, liebe junge Menschen!

In diesem Jahr wird zum sechzigsten Mal der Weltgebetstag um geistliche Berufungen begangen, der 1964 von Papst Paul VI. während des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils eingeführt wurde. Diese providentielle Initiative soll den Gliedern des Volkes Gottes helfen, persönlich und in Gemeinschaft auf den Ruf und den Auftrag zu antworten, den der Herr einem jeden in der heutigen Welt mit ihren Wunden und ihren Hoffnungen, ihren Herausforderungen und ihren Er-rungenschaften anvertraut.

In diesem Jahr schlage ich vor, dass wir uns beim Nachdenken und Beten vom Thema „Berufung: Gnade und Mission“ leiten lassen. Es ist eine kostbare Gelegenheit, staunend neu zu entdecken, dass der Ruf des Herrn Gnade ist, ein freies Geschenk, und zugleich ein Auftrag, aufzubrechen und hinauszugehen, um das Evangelium weiterzutragen. Wir sind zu einem Glaubenszeugnis berufen, welches das Leben der Gnade – durch die Sakramente und die kirchliche Gemeinschaft – und das Apostolat in der Welt eng miteinander verbindet. Vom Heiligen Geist bewegt, lässt sich der Christ von den existenziellen Rändern herausfordern und ist sensibel für die menschlichen Dramen, wo-bei er sich stets vor Augen hält, dass die Mission Gottes Werk ist und nicht von Einzelnen voll-bracht wird, sondern in der kirchlichen Gemeinschaft, zusammen mit den Brüdern und Schwes-tern, unter der Führung der Hirten. Denn dies ist schon immer und für immer Gottes Traum: dass wir mit ihm in einer Gemeinschaft der Liebe leben.

„Erwählt vor der Grundlegung der Welt“

Der Apostel Paulus eröffnet uns einen wunderbaren Horizont: Gott, der Vater, hat uns in Christus erwählt »vor der Grundlegung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor ihm. Er hat uns in Liebe im Voraus dazu bestimmt, seine Söhne zu werden durch Jesus Christus und zu ihm zu gelangen, nach seinem gnädigen Willen« (Eph 1,4-5). Das sind Worte, die es uns ermöglichen, das Leben in seiner vollen Bedeutung zu sehen: Gott „denkt“ uns nach seinem Bild und Gleichnis und will, dass wir seine Kinder sind: Wir wurden von der Liebe, aus Liebe und mit Liebe geschaffen, und wir sind dazu bestimmt zu lieben.

Im Laufe unseres Lebens erreicht uns dieser Ruf – der in die Fasern unseres Wesens eingeschrie-ben ist und das Geheimnis des Glücks in sich trägt – durch das Wirken des Heiligen Geistes auf immer neue Weise. Er erleuchtet unsere Intelligenz, erfüllt unseren Willen mit Kraft, lässt uns staunen und unser Herz brennen. Manchmal bricht er sogar ganz unverhofft herein. So war es bei mir am 21. September 1953, als ich auf dem Weg zum jährlichen Studentenfest das Verlangen verspürte, in die Kirche zu gehen und zu beichten. Dieser Tag veränderte mein Leben und prägt es bis heute. Aber der göttliche Ruf zur Selbsthingabe bahnt sich seinen Pfad allmählich, im Laufe eines Weges: wenn man mit einer Situation der Armut in Berührung kommt; in einem Moment des Gebets; dank eines klaren Zeugnisses für das Evangelium; dank einer Lektüre, die unseren Geist öffnet; wenn wir ein Wort Gottes hören und es als an uns gerichtet wahrnehmen; im Rat eines Bruders oder einer Schwester, die uns begleiten, in einer Zeit der Krankheit oder Trauer ... Die Phantasie Gottes, der uns ruft, ist unendlich.

Und seine Initiative und sein freies Geschenk warten auf unsere Antwort. Berufung ist »das Inei-

nderergreifen von göttlicher Erwählung und menschlicher Freiheit« [1], sie ist eine dynamische und anregende Beziehung, bei der Gott und das menschliche Herz die Gesprächspartner sind. So ist das Geschenk der Berufung wie ein göttlicher Same, der im Erdreich unseres Lebens keimt, uns für Gott öffnet und uns anderen gegenüber offen macht, damit wir den Schatz, den wir gefunden haben, mit ihnen teilen. Das ist die Grundstruktur dessen, was wir unter Berufung verstehen: Gott ruft in Liebe und wir antworten dankbar in Liebe. Wir entdecken uns als Söhne und Töchter, die von demselben Vater geliebt werden, und wir erkennen, dass wir alle Brüder und Schwestern sind. Als die heilige Therese vom Kinde Jesu diese Realität endlich klar „sah“, rief sie aus: »Endlich habe ich meine Berufung gefunden, meine Berufung ist die Liebe! Ja, ich habe meinen Platz in der Kirche gefunden [...]. Im Herzen der Kirche, meiner Mutter, werde ich die Liebe sein« [2].

»Ich bin eine Mission auf dieser Erde«

Der Ruf Gottes beinhaltet, wie wir schon sagten, eine Sendung. Es gibt keine Berufung ohne eine Mission. Und es gibt kein Glück und keine volle Selbstverwirklichung, ohne dass wir den anderen das neue Leben anbieten, das wir gefunden haben. Der göttliche Ruf zur Liebe ist eine Erfahrung, die man nicht verschweigen kann. »Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!«, rief der heilige Paulus aus (1 Kor 9,16). Und der erste Johannesbrief beginnt so: »Was wir gehört, gesehen, geschaut und angefasst haben – nämlich das fleischgewordene Wort –, das verkünden wir auch euch, damit unsere Freude vollkommen ist“ (vgl. 1,1-4).

Vor fünf Jahren habe ich mich im Apostolischen Schreiben *Gaudete et Exsultate* folgendermaßen an jeden Getauften und jede Getaufte gewandt: »Auch du musst dein Leben im Ganzen als eine Sendung begreifen« (Nr. 23). Ja, denn jeder von uns, ohne Ausnahme, kann sagen: »Ich bin eine Mission auf dieser Erde, und ihretwegen bin ich auf dieser Welt« (Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium*, 273).

Unsere gemeinsame Mission als Christen ist es, in jeder Situation mit unserem Verhalten und unseren Worten freudig zu bezeugen, was wir mit Jesus und in seiner Gemeinschaft, der Kirche, erleben. Und das drückt sich in Werken der materiellen und geistlichen Barmherzigkeit aus, in einem einladenden und liebenswerten Lebensstil, der zu Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit fähig ist, im Gegensatz zur Kultur des Wegwerfens und der Gleichgültigkeit. Wenn wir wie der barmherzige Samariter (vgl. Lk 10,25-37) zum Nächsten werden, können wir den „Kern“ der christlichen Berufung verstehen: Jesus Christus nachzuahmen, der gekommen ist, um zu dienen und nicht, um sich bedienen zu lassen (vgl. Mk 10,45).

Dieses missionarische Handeln entspringt nicht einfach unseren Fähigkeiten, Absichten oder Plänen, auch nicht unserem Willen oder gar unserem Bemühen, die Tugenden zu praktizieren, sondern einer tiefen Jesus-Erfahrung. Nur dann können wir zu Zeugen werden für Jemanden, für ein Leben, und das macht uns zu „Aposteln“. Dann erkennen wir uns als »gebrandmarkt für diese Mission, Licht zu bringen, zu segnen, zu beleben, aufzurichten, zu heilen, zu befreien« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 273).

Sinnbildlich für diese Erfahrung sind im Evangelium die beiden Emmausjünger. Nach ihrer Begegnung mit dem auferstandenen Jesus vertrauen sie sich einander an: »Brannte nicht unser Herz in uns, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schriften eröffnete?« (Lk 24,32).

[1] Abschlussdokument der XV. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode (2018), Die Jugendlichen, der Glaube und die Erkenntnis der Berufung, Nr. 78.

[2] Handschrift B, verfasst während ihrer letzten Exerzitien (September 1896): Selbstbiographische Schriften, Einsiedeln 1996, 200-201.

An ihnen können wir sehen, was es bedeutet, „brennende Herzen und bewegte Schritte“ [3] zu haben. Das wünsche ich mir auch für den nächsten Weltjugendtag in Lissabon, dem ich mit Freude entgesehe und dessen Motto lautet: »Maria stand auf und machte sich eilig auf den Weg« (Lk 1,39). Möge sich jede und jeder von uns gerufen fühlen, aufzustehen und sich eilig auf den Weg zu machen, mit einem brennenden Herzen!

Gemeinsam berufen: zusammengerufen

Der Evangelist Markus berichtet von dem Moment, als Jesus zwölf Jünger zu sich rief, jeden mit seinem eigenen Namen. Er setzte sie ein, damit sie bei ihm blieben und er sie aussenden konnte, um zu predigen, Krankheiten zu heilen und Dämonen auszutreiben (vgl. Mk 3,13-15). Damit legt der Herr das Fundament für seine neue Gemeinschaft. Die Zwölf waren Menschen aus unterschiedlichen sozialen Milieus und Berufen, die nicht zu den bedeutendsten gehören. Und dann berichten die Evangelien noch von anderen Berufungen, wie die der zweiundsiebzig Jünger, die Jesus zu zweit aussendet (vgl. Lk 10,1).

Die Kirche ist eben Ekklesia, das ist ein griechischer Begriff, der bedeutet: Versammlung von Menschen, die gerufen, zusammengerufen werden, um die Gemeinschaft der missionarischen Jüngerinnen und Jünger Jesu Christi zu bilden, die sich bemühen, seine Liebe untereinander zu leben (vgl. Joh 13,34; 15,12) und sie überall zu verbreiten, damit das Reich Gottes komme.

In der Kirche sind wir alle Dienerinnen und Diener mit unterschiedlichen Berufungen, Charismen und Ämtern. Die Berufung zur Selbsthingabe in der Liebe, die allen gemeinsam ist, entfaltet und verwirklicht sich im Leben christlicher Laien, die danach streben, die Familie als kleine Hauskirche zu gestalten und die verschiedenen Bereiche der Gesellschaft mit dem Sauerteig des Evangeliums zu erneuern; ebenso im Zeugnis gottgeweihter Männer und Frauen, die sich Gott übereignet haben als Prophetie des Reiches Gottes für ihre Brüder und Schwestern; und in den geweihten Amtsträgern (Diakone, Priester, Bischöfe), die in den Dienst des Wortes, des Gebets und der Gemeinschaft des heiligen Volkes Gottes gestellt sind. Nur in der Beziehung mit allen anderen kommt jede spezifische Berufung in der Kirche mit ihrer eigenen Wahrheit und ihrem Reichtum voll zum Vorschein. In diesem Sinne ist die Kirche eine Berufungs-Sinfonie, in der alle Berufungen in ihrer Verschiedenheit harmonisch vereint sind und gemeinsam „aufbrechen“, um das neue Leben des Reiches Gottes in die Welt auszustrahlen.

Gnade und Mission: Geschenk und Aufgabe

Liebe Brüder und Schwestern, Berufung ist ein Geschenk und eine Aufgabe, eine Quelle neuen Lebens und wahrer Freude. Mögen die Gebetsinitiativen und Aktionen, die mit diesem Tag verbunden sind, das Bewusstsein für die Berufung in unseren Familien, Pfarrgemeinden und Gemeinschaften des geweihten Lebens, kirchlichen Vereinen und Bewegungen stärken. Möge der Geist des auferstandenen Herrn uns aus der Apathie aufrütteln und uns Sympathie und Empathie schenken, damit wir jeden Tag erneuert als Kinder Gottes leben, der die Liebe ist (vgl. 1 Joh 4,16), und unsererseits fruchtbar in der Liebe sind: fähig, überall Leben zu bringen, besonders dort, wo es Ausgrenzung und Ausbeutung, Elend und Tod gibt. Auf diese Weise möge die Liebe immer mehr Raum gewinnen [4] und Gott immer mehr in dieser Welt herrschen.

Auf diesem Weg möge uns das Gebet begleiten, das der heilige Papst Paul VI. für den ersten Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 11. April 1964 verfasst hat:

[3] Vgl. Botschaft zum 97. Weltmissionssonntag (6. Januar 2023).

[4] Dilatentur spatia caritatis: Augustinus, Sermo 69: PL 5, 440.441.

»Jesus, göttlicher Hirt der Seelen, du hast die Apostel berufen und zu Menschenfischern gemacht. Du ziehst auch heute die glühenden und großherzigen Seelen der jungen Menschen an dich, um sie in deine Nachfolge und deinen Dienst zu berufen; lass sie teilhaben an deinem universalen Heilswillen, [...] öffne ihnen den Blick für die ganze Welt, [...] damit sie auf deinen Ruf antworten und deine Sendung hier auf Erden fortsetzen und am Aufbau deines mystischen Leibes mitarbeiten, der die Kirche ist. Mach sie zum Salz der Erde und zum Licht der Welt (Mt 5,13).«

Die Jungfrau Maria begleite und beschütze euch. Mit meinem Segen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 30. April 2023, Vierter Sonntag der Osterzeit.

Franciscus

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 100 **Redaktionelle Korrektur des Beschlusses der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 12. Januar 2023**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 12. Januar 2023 beschlossen:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer I des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 01.05.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 101 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 - Redaktionelle Änderung der PiA-Ordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 25.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Art. 115), zuletzt geändert am 22.11.2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022, Art. 163), wird wie folgt geändert:
1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“
 2. In § 21 Absatz 4 Buchstabe a) werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
- II. Die Änderung unter Ziffer I.2. tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.
Die Änderung unter Ziffer I.1. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.
- III. Inkraftsetzung
- Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.05.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 102 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023**
- Redaktionelle Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse aus Anlass
des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1992, Art. 96), zuletzt geändert am 22.11.2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022, Art. 164), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Praktikumsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“
- II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.
- III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.05.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 103 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023
- Redaktionelle Änderung der Studierendenordnung aus Anlass des Inkrafttretens
der neu gefassten ZAK-Ordnung -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 22.11.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 236), zuletzt geändert am 22.11.2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022, Art. 168), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungs- und Studienverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

- II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

- III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.05.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 104 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023
- Redaktionelle Änderung der Berufsausbildungsordnung aus Anlass des Inkrafttretens
der neu gefassten ZAK-Ordnung -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 31.07.1991 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1991, Art. 150), zuletzt geändert am 22.11.2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster

2022, Art. 165), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.05.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 105 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023
- Redaktionelle Änderung der KAVO aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten
Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 305), zuletzt geändert am 16.01.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 22), wird wie folgt geändert:
 1. In der Präambel wird Satz 3 wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ werden gestrichen.
 - b) Die Klammer wird wie folgt gefasst: „(Grundordnung)“.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZK-O)“ ersetzt durch die Worte „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“.
 - c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Kommission“ folgende Klammer eingefügt: „(seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission)“.
 3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993“ gestrichen.
 4. In § 32 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 7“ durch die Angabe „Art. 9“ ersetzt.

5. § 35a Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Klammer „(Zentral-KODA)“ wird ersetzt durch die Klammer „(Zentral-KODA [seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission])“.

6. § 40 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 werden die Worte „Vereinigung im Sinne des Art. 6 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO)“ durch die Worte „Koalition im Sinne des Art. 10 Grundordnung“ ersetzt.

b) In Halbsatz 2 wird das Wort „Vereinigung“ ersetzt durch das Wort „Koalition“.

7. In § 41 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.

8. In § 42 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.

9. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Fußnote zur Überschrift wird in der Klammer nach dem Wort „Zentral-KODA“ die Klammer „[seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission]“ eingefügt.

b) In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „Art. 9 Grundordnung“ ersetzt.

10. In der Anlage 25 werden in der Einleitung die Worte

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.“ (Artikel 9 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993).“

durch die Worte

„Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.“ (Artikel 5 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22.09.1993).“

ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 3., 4., 5., 6., 7, 8., 9.b) und 10. treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. und 9.a) treten rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.05.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 106

Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester

		Auskünfte erteilt
Dekanat Friesoythe	Barßel St. Ansgar Leitender Pfarrer	Dr. Markus Wonka
Dekanat Friesoythe	Garrel St. Johannes Baptist Leitender Pfarrer	Dr. Markus Wonka

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Dekanat Löningen	Lastrup St. Petrus Leitender Pfarrer: Pfarrer Günter Mleziva	Dr. Markus Wonka

AZ: 500

Art. 107

Personalveränderungen

B ü n i n g, OMI, Sebastian, Pater, wurde zum 19. Juni 2023 zum Schulseelsorger am Gymnasium Mariengarden in Borken-Burlo ernannt.

F e n d e l, Peter, Pastoralreferent, wurde zum 1. Mai 2023 die Stelle als Pastoralreferent (20%) in der Papst-Johannes-Schule in der Kath. Kirchengemeinde St. Josef und St. Marien in Münster-Kinderhaus und zum 1. Mai 2023 befristet bis zum 30.04.2026 die Freistellung für eine Promotion (50%) übertragen.

G r ü t t e r s, Dorothe, wurde zum 1. Juli 2023 befristet bis 30. Juni 2028 die Stelle als Pastoralreferentin (76, 92 %) in der Klinik Maria Frieden in Telgte in der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Telgte übertragen.

H e s s e, Christoph, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf), wurde mit sofortiger Wirkung von den Aufgaben als Bezirkspräses der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) des Bezirkes Borken entpflichtet.

K l e i n, Marco, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Mai 2023 von seiner Pfarrstelle St. Ambrosius Ostbevern entpflichtet. Die Mitteilung vom 6. April 2023 ist nichtig.

K l ü p p e l - N e u m a n n, Mariele, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Mai 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (50%) in der Kath. Kirchengemeinde St. Mauritius Ibbenbüren übertragen.

K o o n a m p a r a m p a t h, MST, Shaijan, Pater, wurde zum 1. Mai 2023 zum Pastor in der Seelsorgeeinheit Dorsten-Lembeck St. Laurentius und Dorsten-Wulfen St. Matthäus ernannt.

K o s m a n n, Jochen, Pfarrer, wurde zum 1. Juni 2023 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Ostbevern St. Ambrosius übertragen.

K r a t o c h v i l, Stefan, Diakon (mit Zivilberuf), wurde zum 1. Mai 2023 zur Mitarbeit in Datteln St. Amandus beauftragt.

L o u s i e, CM, Jobin, Pater, wurde zum 1. Mai 2023 zum Kaplan in Rhede St. Gudula ernannt.

M a n a l i l, Abraham, Pastor m. d. T. Pfarrer, wurde zum 16. Mai 2022 zum geistlichen Verbandsleiter (Präses) der Kath. Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Ringenberg in der Pfarrei Maria Frieden Hamminkeln ernannt.

M i r t, Iosif Marius, Pfarrer, wurde weiterhin die Verwaltung der Pfarrstelle Marl Heilige Edith Stein übertragen. Herrn Pfarrer Iosif Marius Mirt und Herrn Benedikt Stelthove wurde die Aufgabe als gemeinsame Leitung der Pfarrei Marl Heilige Edith Stein zum 1. Mai 2023 übertragen.

N i m m a g a d d a, Ramesh, Pastor m. d. T. Pfarrer, wurde zum 1. Mai 2023 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster Hl. Kreuz ernannt.

P e t e r s, Ralf, Pastoralreferent, wurde zum 16. November 2022 zum geistlichen Verbandleiter (Präses) der Kath. Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) St. Michael in der Pfarrei St. Bartholomäus Ahlen ernannt.

S e b a s t i a n, MSFS, Jaji, Pater, wurde mit Wirkung vom 17. März 2023 zum Pastor in Wettringen St. Petronilla ernannt.

S t e l t h o v e, Benedikt, Pastoralreferent, wurde gemeinsam mit Pfarrer Iosif Marius Mirt zum 1. Mai 2023 die Leitung der Pfarrei Marl Heilige Edith Stein übertragen.

S t e p h e n, HGN, Cyril, Pater, wurde zum 1. Juni 2023 zum Pastor in Reken St. Heinrich ernannt.

T h o m a s, CMI, Linson, Pater, wurde zum 1. Mai 2023 zum Kaplan in Lengerich Seliger Niels Stensen ernannt.

V e r i n g, Johanna, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Juni 2023 befristet bis 31. Mai 2028 die Stelle als Referentin beauftragt für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (50%) in der Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Bistum Münster übertragen.

W i l c z e k, OMI, Norbert, Pater, wurde mit Ablauf des 18. Juni 2023 von seinen Aufgaben als Schulseelsorger (halbe Stelle) am Gymnasium Mariengarden in Borken-Burlo entpflichtet.

Inkardiniert in das Bistum Münster wurde:

C a t a n a, Bogdan, Pfarrer, Pfarrer in Steinfurt St. Nikomedes, wurde mit Urkunde zum 1. Juni 2023 endgültig aufgenommen und dadurch dem Klerus des Bistums Münster inkardiniert.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

M ö l l e r, Heinz-Josef, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Pfarrer der Kirchengemeinde Voerde St. Peter und Paul entpflichtet. Mit Wirkung vom 6. Juni 2023 wurde ihm der Status eines parochus emeritus verliehen.

In den Ruhestand versetzt wurde:

H o l l e n h o r s t, Birgit, Pastoralreferentin, befindet sich seit dem 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase des Altersteilzeitmodells. Ab 1. September 2026 wird sie in den Ruhestand gehen.

K a i s e r, Irene, Pastoralreferentin, ist zum 31. Mai 2023 in den Ruhestand gegangen.

AZ: 500

Art. 108

Unsere Toten

B o k e r n, Alfons, Pfarrer em. Msgr., geboren am 9. Juli 1928 in Kroege (Lohne). Zum Priester geweiht am 17. Dezember 1955 in Münster. Sein Eisernes Priesterjubiläum konnte er am 17. Dezember 2020 in Vechta begehen. Nach der Priesterweihe war er als Vikar in Osterfeine St. Marien, als Kaplan in Bösel St. Cäcilia (seit 1957) und als Vikar in Lindern St. Katharina von Siena (seit 1959) tätig. 1961 wurde er als Vikar nach Dinklage St. Catharina berufen. Mit seiner Ernennung zum Pfarrrektor in Elsfleth St. Maria Magdalena im Jahr 1967 folgten vier Jahre Dienst in der nordoldenburgischen Diaspora. Seit der Ernennung zum Pfarrer von Markhausen St. Johannes Ende 1970 war er ununterbrochen im Dekanat Friesoythe tätig. Von 1974 bis 1992 übte er das Amt des Dechanten aus. 1977 wurde ihm die Pfarrstelle in Friesoythe St. Marien übertragen, die er bis zum 1. Oktober 1996 innehatte. Nach dem Verzicht auf die Pfarrstelle wurde er Ende 1996 zum Pfarrverwalter der Pfarrei Neuscharrel St. Ludger mit Sitz in Friesoythe ernannt. Seine langjährige segenreiche caritative Tätigkeit für das Bistum Kaišiadorys in Litauen hat der Heilige Vater Johannes Paul II. im Jahr 2001 mit der Ernennung zum Päpstlichen Ehrenkaplan gewürdigt. Zum 2. Februar 2008 entpflichtete ihn der Bischof auf seinen Wunsch hin von seinen Aufgaben und verlieh ihm den Titel eines „parochus emeritus“. Nach seiner Emeritierung blieb Pfarrer Alfons Bokern in Friesoythe wohnhaft und hat dort nach Kräften und soweit es seine Gesundheit zuließ in der Seelsorge mitgewirkt. Seinen letzten Lebensabschnitt verbrachte er seit 2020 in der Pater-Titus-Stiftung in Vechta. Er starb am 7. Mai 2023 im Alter von 94 Jahren in Lohne.

O b e r w i e s, August, Pfarrer em., geboren am 14. Mai 1929 in Tungerloh (Pröbsting). Die Priesterweihe empfing er am 2. Februar 1960 in Münster. Sein Diamantenes Weihejubiläum konnte er am 2. Februar 2020 begehen. Nach seiner Priesterweihe ging er zunächst als Aushilfe nach Rhede St. Gudula und Horstmar-Leer St. Cosmas und Damian, bevor er zum Kaplan in Marl-Hamm St. Barbara ernannt wurde. Im Jahr 1962 wechselte er als Kaplan nach Havixbeck St. Dionysius. Im Jahr 1964 erfolgte der Wechsel ebenfalls als Kaplan nach Hamminkeln-Dingden St. Pankratius sowie die Ernennungen zum Präses der Kath. Arbeitnehmerbewegung und zum Präses der Kolpingfamilie. Die Ernennung zum Pfarrer in Bocholt-Spork St. Ludger erfolgte im Jahr 1971. Im Jahr 1973 übernahm er Aufgaben zur Aushilfe in Wadersloh-Liesborn und im Jahr 1974 erfolgte der Wech-

sel als Pfarrer nach Drensteinfurt-Walstedde St. Lambertus. Mit seiner Emeritierung blieb er in Walstedde und unterstützte dort im Rahmen seiner Möglichkeiten. Pfarrer em. August Oberwies verstarb am 23. April 2023 in Drensteinfurt im Alter von 93 Jahren.

R i c h t e r, Hans, Diakon em., geboren am 8. Mai 1941 in Rothwasser/Kr. Görlitz. Am 13. Oktober 1984 empfing er im Hohen Dom zu Münster die Diakonenweihe und war in der Pfarrei Billerbeck St. Johannes d. T. als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) bis zu seiner Emeritierung am 1. Juni 2016 eingesetzt. Er verstarb am 11. Mai 2023 im Alter von 82 Jahren.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 109

Schlichtungsordnung Gemeinsame Schlichtungsstelle Caritas und Verfasste Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet, ohne dass dies die Benachteiligung eines anderen Geschlechts impliziert.

I. SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburger Teil der Diözese Münster (RKK) und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V. (LCV)“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V. in Vechta.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen sowie im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Offizialatsbezirk Oldenburg haben.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese
 - a) dem Regelungsbereich der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) oder
 - b) den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in den jeweils geltenden Fassungen unterfallen.
- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und ihren Dienstgebern über die wirksame Einbeziehung der jeweiligen kirchlichen Arbeitsvertragsord-

nungen in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Mitarbeiter nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

- (4) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio Canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (5) Die Zuständigkeiten der beim Deutschen-Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 AVR bleiben unberührt.
- (6) Die Zuständigkeiten der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus vier Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann. Ebenso wird für jeden Beisitzer ein Stellvertreter ernannt, der im Verhinderungsfall vertritt.
- (2) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Abs. 4.

§ 4 Vorsitzende und Beisitzer

- (1) Die Vorsitzenden müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.
- (3) Für den Bereich der verfassten Kirche und für den Bereich der Caritas wird jeweils je ein Beisitzer aus dem Kreis der Mitarbeiter und aus dem Kreis der Dienstgeber benannt.
- (4) Der jeweilige Stellvertreter muss hinsichtlich der Zuordnung zum Kreis der Mitarbeiter oder der Dienstgeber und zum Bereich verfasste Kirche oder Caritas dieselben Anforderungen erfüllen wie derjenige Beisitzer, den er vertritt. Alle Beisitzer müssen im Zeitpunkt der Berufung im kirchlichen Dienst stehen.

§ 5 Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bischöflichen Official nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung der Katholischen Einrichtungen im Officialatsbezirk (ag-mav) und des Vorstands des Landes-Caritasverbandes e.V. ernannt. Ihnen ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzern bekannt zu geben.

§ 6 Benennung der Beisitzer

- (1) Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer aus dem Kreis der Mitarbeiter werden von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung der Katholischen Einrichtungen im Officialatsbezirk (ag-mav) benannt und dem Bischöflichen Official rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber (verfasste Kirche) werden vom Bischöflichen Offizial benannt, die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber (Caritas) werden vom Vorstand des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V. benannt und dem Bischöflichen Offizial rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu gewähren. Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung der verfassten Kirche (AVO) oder der Caritas (AVR).
- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Der Beginn der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. Die Amtszeit der Beisitzer beginnt mit der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet,
 1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
 2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Mitarbeiter zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
 4. bei Abberufung durch den Bischöflichen Offizial bei groben Pflichtverletzungen.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Sitz der Geschäftsstelle ist die Stabstelle Recht beim Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V. in Vechta.
- (2) Die Geschäftsstelle erledigt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung des Vorsitzenden. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle tragen die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster und der Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V. je zur Hälfte.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 1. Antragsteller
 2. Antragsgegner.
- (2) Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 11 Antragsgrundsatz

- (1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Mitarbeiter oder Dienstgeber. Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. Dieser hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.
- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.
- (3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 12 Antragsinhalt

- (1) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.
- (2) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13 Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 14 Zurückweisung des Antrags

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn die Schlichtungsstelle ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 15 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.
- (2) Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mittels Empfangsbekenntnisses. Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.
- (3) Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand so weit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
- (4) Für jedes Verfahren zieht der Vorsitzende oder der gemäß § 3 Absatz 2 zuständige stellvertretende Vorsitzende je einen Beisitzer aus dem Kreis der Mitarbeiter und aus dem Kreis der Dienstgeber hinzu. Die Beisitzer sollen in dem Bereich (verfasste Kirche oder Caritas) tätig sein, dem der Antragsteller zuzuordnen ist. Den Vorsitz hat der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 16 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17 Mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und

lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

- (2) Die Schlichtungsstelle erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.
- (5) In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 18 Beweisaufnahme

- (1) Soweit es erforderlich ist, erhebt die Schlichtungsstelle Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, von der Schlichtungsstelle angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.
- (2) Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Auf Anordnung des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 19 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2 - Streitigkeiten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis

- (1) Die Schlichtungsstelle hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Sie soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.
- (2) Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann die Schlichtungsstelle eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzuzugewendenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 20 Verfahren nach § 2 Abs. 3 - Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Die Schlichtungsstelle entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 durch Beschluss.
- (2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Mitarbeiter bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt die Schlichtungsstelle das Verfahren für erledigt.
- (6) Der Beschluss der Schlichtungsstelle wird an den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem Bischöflichen Official zu übermitteln.

§ 21 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

- (1) Stellt die Schlichtungsstelle durch Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Mitarbeiter bedarf.
- (2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Vorsitzende der Schlichtungsstelle den Bischöflichen Official über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22 Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schlichtungsstelle nach Anhörung des Betroffenen ohne seine Beteiligung. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens unter Ausschluss des wegen Befangenheit verhinderten Betroffenen mit der nach § 3 vorgesehenen Zusammensetzung statt. Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungsstelle in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. KOSTEN DES VERFAHRENS, GEMEINSAME SCHLICHTUNGSSTELLE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Kosten des Verfahrens

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung der verfassten Kirche (AVO) auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
- (3) Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 24 Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster oder der Landescaritasverband e.V., je nachdem, welchem das Schlichtungsverfahren zugeordnet ist.

§ 25 Bildung gemeinsamer Schlichtungsstellen

Für den Officialatsbezirk Oldenburg wird keine gemeinsame Schlichtungsstelle mit anderen Bistümern gebildet.

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 15. Mai 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Kirchliche Schlichtungsstelle im Officialatsbezirk Oldenburg zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Fassung vom 04.10.2005 (Kirchliches Amtsblatt Münster vom 01.11.2005, Art. 249, S. 237- 240) außer Kraft.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 4, 5 dieser Ordnung im Amt. Für Verfahren, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Vechta, 10.05.2023

Bischöflich Münstersches Officialat
gez. + Wilfried Theising
Bischöflicher Official und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster